

# Heidelberger Ruderklub



## Ruderordnung

gültig ab 10/2023

### Präambel

Die Ruderordnung ist eine sonstige Bestimmung im Sinne des §6 der Vereinssatzung und gilt für alle Mitglieder, Schulrunderer und Gäste des Heidelberger Ruderklubs (HRK). Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und Material. Die Ruderordnung gilt unterstützend zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und wird durch die Sicherheitsrichtlinie ergänzt.

### 1. Grundsätzliches

(1) Das Hausrevier ist begrenzt auf den Neckar zwischen Alter Brücke und dem Wehrsteg. Fahrten außerhalb des Hausreviers bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Sport.

(2) Die Teilnahme am Rudersport erfordert ständige **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme**. Jeder aktiv auf dem Wasser Sporttreibende hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wasser und an Land gewährleistet ist und dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Lebensrettung hat absolute Priorität. Zur **Abwehr einer unmittelbaren Gefahr** müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schaden von Mensch und Material abzuwenden. (siehe auch: [www.hrk1872.de/sicherheit/](http://www.hrk1872.de/sicherheit/)).

(4) Ein Jeder ist für sich selbst verantwortlich. Ebenso trägt er auch für andere **Verantwortung** (Fürsorgepflicht, die besonders für alle Vereinsmitglieder untereinander gilt) und muss dementsprechend kommunizieren und handeln.

(5) Bei **Minderjährigen** (einschl. minderjähriger Gäste, Trainingspartnern, Schnupper-/Anfängerkursteilnehmern, usw.) obliegt dem Trainer, Übungsleiter oder Fahrtenleiter die Aufsichtspflicht und die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen der Ruderordnung.

(6) Eine ausreichende **Schwimmfähigkeit** (Deutsches Schwimmabzeichen Bronze, „Freischwimmer“, oder vergleichbare Fähigkeiten) ist notwendige Voraussetzung für die Nutzung des Rudermaterials. Sie ist im Aufnahmeantrag des HRK zu bestätigen und bei Neumitgliedern vor dem ersten Training zu erfragen. Die ärztliche Überprüfung der

gesundheitlichen Eignung soll jeder Sportler regelmäßig eigenverantwortlich durchführen. Für Jugendliche gelten die Regelungen des Deutschen Ruderverbandes.

(7) Rudern ist eine Sportart, die **erlernt werden muss**. Im HRK erfolgt die Ausbildung in Ruderkursen. Jeder Anfänger hat einen solchen Ruderkurs zu durchlaufen. Neumitglieder, die bereits in einem anderen Verein das Rudern erlernt haben, müssen vor ihrer ersten selbstständigen Rudereinheit im HRK ihre Fähigkeiten zum Zwecke der Eingruppierung beim Einführenden oder einem Sportverantwortlichen (Trainer, Ausbilder, Betreuer, Bereichsleiter Breiten-/Leistungssport) nachweisen.

(8) Es gelten die öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere die Wasser- und Schifffahrtsordnung sowie die Straßenverkehrsordnung und das Straßenverkehrsgesetz.

## 2. Vor der Fahrt

(1) Vor Antritt einer Fahrt muss mittels der aktuellen Bootsliste Verfügbarkeit und Nutzungsberechtigung des Rudermaterials geklärt werden.

(2) Die Fahrt muss im **elektronischen Fahrtenbuch** (EFA) eingetragen werden. Dieses gilt ebenso für Fahrten auf fremden Gewässern, wie auch für die Mitnahme von Booten auf Regatten und Wanderfahrten. Gastruderer sind mit vollem Namen und dem Zusatz (Gast) einzutragen.

(3) Das Bootsmaterial ist vor Antritt der Fahrt zwingend auf **Funktionsfähigkeit** zu überprüfen. Bei fest eingebauten Schuhen müssen Fersenbündel und Reißleine ordnungsgemäß angebracht sein, damit das Boot im Notfall schnell und sicher verlassen werden kann.

(4) Ein Schiffsführer (Bootsführer) muss in allen Booten für jede Fahrt vorhanden sein und vor Fahrtantritt bestimmt worden sein. Dieser trägt die Verantwortung für Boot und Mannschaft vor, während und nach der Fahrt im Sinne der Verkehrsvorschriften. Voraussetzungen, um als Schiffsführer fungieren zu können, sind die Kenntnis der Schifffahrtsregeln der Wasserstraße und des Ruderreviers, das sichere Beherrschen aller Kommandos und Manöver, die Fähigkeit zum Erkennen und Bewältigen schwieriger Situationen sowie der Vollbesitz der geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Der Schiffsführer muss die Ruderordnung kennen.

(5) Der Schiffsführer kann jeden Bootsplatz einnehmen. In der Regel sitzt der Schiffsführer im Bug. Steuerleute können die Verantwortung als Schiffsführer übernehmen. Jugendliche Steuerleute sowie Steuerleute von Vierern und Achtern sollen zuvor eine Ausbildung durchlaufen. Trainer und Übungsleiter können bei unmittelbarer Motorbegleitung die Funktion des Schiffsführers für die von ihnen betreute Mannschaft wahrnehmen.

(6) Um an kalten Tagen keine unnötigen Heizkosten zu verursachen, müssen die Hallentore vor dem Ablegen zum Rudern wieder geschlossen werden.

(7) Außerhalb der üblichen Trainingszeiten sind die Hallentore geschlossen zu halten.

### 3. Nach der Fahrt

(1) Beim **Ab- und Anlegen** am Bootssteg des HRK und im Einfahrbereich vor dem Kanal sowie im Bereich vor der Alten Brücke ist besondere Vorsicht geboten. Am Steg des HRK wird grundsätzlich gegen die Strömung ab- und angelegt (s. Fahrordnung).

(2) Nach **Beendigung einer Ausfahrt** muss das Boot sofort aus dem Wasser geholt werden. Anschließend ist das komplette Boot mit frischem Wasser zu reinigen, zurück in die Bootshalle zu bringen und die Fahrt im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) auszutragen.

(3) Der Umgang mit etwaigen **Schäden** ist in Abschnitt 5.5 geregelt.

(4) Wer als Letzter – im Zweifel ist das Fahrtenbuch einzusehen – oder außerhalb des offiziellen Ruderbetriebes vom Rudern eintrifft, räumt Bootspflegematerial, wie beispielsweise Bootsböcke und Gießkannen, zurück in die Bootshallen. Beim Verlassen des Bootshauses sind alle Hallentore zu schließen. Ebenso hat der letzte Benutzer darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind (unsere Versicherung tritt nicht ein, wenn sich herausstellt, dass Türen, Tore oder Fenster nicht geschlossen waren).

(5) Beim Be- und Entladen der Bootsanhänger vor den Bootshallen muss die Warnblinkanlage eingeschaltet werden und ggf. der fließende Verkehr durch zusätzliche Sicherungsposten mit Warnflaggen geregelt werden. Es ist zu beachten, dass sich die Warnblinkanlage nach ca. 10 Minuten von selbst wieder abschaltet.

(6) Nach Bootstransporten hat das Abladen am Ankunftstag, das Reinigen und Aufriggern der Boote spätestens am nächsten Tag zu erfolgen. Nach Regatten und Wanderfahrten ist der Bootstransportwagen nach dem Abladen an seinen Stammpfad zu verbringen. Der Wagen darf nicht vor den Bootshallen stehenbleiben.

### 4. Sicherheit

#### 4.1 Allgemeines

(1) Die ausgehängte Fahrordnung und die Sicherheitsrichtlinie sind einzuhalten. Sie sind Bestandteile dieser Ruderordnung. Der Verkehr auf dem Neckar ist stets aufmerksam zu beobachten, dies gilt insbesondere beim Kreuzen der Wasserstraße. Vor dem Kreuzen ist das Boot kurz anzuhalten und der Gegenverkehr ist zu beachten.

(2) Es darf nur zwischen **Sonnenaufgang und Sonnenuntergang** gerudert werden.

(3) Minderjährigen ist das Rudern ausschließlich unter Aufsicht und nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des Aufnahmeantrages gestattet.

(4) Wer infolge körperlicher oder geistiger Einschränkungen, des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder infolge sonstiger Umstände nicht in der Lage ist, ein Ruderboot sicher zu führen, darf ein Ruderboot nicht benutzen. Verstöße gegen diese Grundregel können auch strafrechtlich verfolgt werden.

(5) Beim **Überqueren der Uferstraße** sowie des Fahrrad- und Fußgängerweges ist besondere Vorsicht geboten. Vor dem Transport von Booten und Rudern über die Straße soll die **Warnblinkanlage** eingeschaltet werden.

(6) Beim Be-/Entladen eines Bootshängers und beim Transport von Booten durch Kinder sollen Verkehrswarnkegel vor den Hallentoren an der Uferstraße aufgestellt werden.

#### 4.2 Rudern bei schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen

(1) Bei schlechten Sichtverhältnissen (Sichtweite von mehr als 500 m nicht dauerhaft gegeben), widrigen Bedingungen oder einer Unwetterwarnung ist der Ruderbetrieb gesperrt bzw. unverzüglich einzustellen. Dieses gilt insbesondere bei Nebel, Starkregen, Schneetreiben, Sturm, hohem Wellengang oder Glatteis auf dem Weg zum Steg. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden.

(2) Bei **Gewitter** besteht auf dem Wasser Lebensgefahr. Es ist unverzüglich anzulegen, ggf. auch an fremden Anlegestellen oder geeigneten Uferstellen.

(3) Bei **Hochwasser** ist die erhöhte Strömung und Wirbelbildung zu beachten. Besondere Vorsicht ist geboten, da mit viel Treibgut zu rechnen ist. Eine eventuelle allgemeine Schifffahrtssperre ist zu beachten. Bei Überflutung des Ruderstegs (ab Pegelstand Heidelberg > 250 cm) ist der Ruderbetrieb gesperrt; begonnene Fahrten sind unverzüglich zu beenden.

(4) Bei unklaren Verhältnissen ist die Freigabe vor Fahrtantritt bei der Wasserschutzpolizei, Tel. 06221-137483, einzuholen.

(5) Insbesondere bei **kalten Temperaturen** sollte vor Fahrtantritt ein Aufwärmprogramm durchgeführt werden, um Muskulatur und Kreislauf vorzubereiten.

#### 4.3 Rudern im Winter

(1) Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute die folgenden Regelungen für das Tragen von **Rettungswesten**:

- In der Wintersaison (1.11. – 30.4.) besteht für Personen unter 14 Jahren eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen Bootsgattungen.
- In der Wintersaison (1.11. – 30.4.) besteht für Personen unter 18 Jahren im Einer und im Zweier ohne eine Tragepflicht für Rettungswesten. Für Erwachsene besteht eine entsprechende Empfehlung.
- Gesundheitlich schwer vorbelasteten Personen (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird generell das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
- Eine Befreiung von der Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen, ist ausnahmsweise zur unmittelbaren Wettkampfvorbereitung mit permanenter Begleitung durch ein Motorboot möglich.

(2) Falls es zu einer Kenterung kommt, ist die **höchste Priorität auf die Rettung zu richten**. Der/die Sportler bleiben am Boot, ziehen sich möglichst weit aus dem Wasser heraus und setzen sich rittlings aufs Boot um dann durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam zu machen. Das Einsteigen in ein Skiff, um anschließend weiterrudern zu können, wird mit abnehmender Temperatur schwieriger. Schwimmen im kalten Wasser ist lebensgefährlich!

## 5. Benutzung von Sportgeräten

### 5.1 Einteilung und Nutzung von Ruderbooten

(1) Die **Nutzung der Ruderboote** ist nur in den vorgesehenen Gruppenzuteilungen erlaubt. Die Zuteilung wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Nutzung von Mannschaftsbooten richtet sich nach der höchsten Eignung eines Ruderers im Boot.

(2) Boote für den **Leistungssport** werden in Abstimmung zwischen dem Bereichsleiter Boote + Logistik, dem BL Leistungssport sowie den Trainern zugeteilt. Boote für den **Breitensport** werden in Abstimmung zwischen dem BL Boote + Logistik und dem BL Breitensport zugeteilt. Im Zweifelsfall vermittelt der Vizepräsident Sport.

(3) **Weisungsbefugt** für den Ruderbetrieb sind Ausbilder, Trainer und Betreuer für ihre jeweiligen Gruppen, die Bereichsleiter Breitensport und Leistungssport, sowie die rudernden Vorstandsmitglieder. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Die Ruderboote dürfen nur mit dem dazugehörigen Zubehör/Rollsitzen benutzt werden. Rollsitze dürfen nicht aus anderen Booten ausgebaut und getauscht werden.

### 5.2 Einteilung und Nutzung anderer Sportgeräte

(1) Die Nutzung des Krafraumes, die Nutzung der Ergometer und die Einteilung der Motorboote werden vom Vizepräsidenten Sport koordiniert.

(2) Ruderergometer werden in dem dafür vorgesehenen Bereich in Bootshalle 3 gelagert und dort genutzt. Im Krafraum werden aus Platzgründen keine Ergometer gelagert oder genutzt. Nur besonders gekennzeichnete Ergometer dürfen auf dem Steg genutzt werden, wenn die Witterung dies erlaubt (kein Regen, Schnee oder Hochwasser). Diese Ergometer müssen über die Neckarwiese getragen werden.

### 5.3. Rudern auf fremden Gewässern

(1) Vor dem Befahren fremder Gewässer (z.B. Trainingslager, Wanderfahrten) muss durch den Trainer/Übungsleiter/Fahrtenleiter eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen und im Vorfeld eindeutig an die Teilnehmer zu kommunizieren.

(2) Auf Regatten gelten die Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters / Ausrichters.

(3) Regattameldungen, Trainingslager sowie Tages- und Wanderfahrten bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Sport.

### 5.4 Unfälle

(1) Bei einem Unfall sind nach erforderlichen Sofortmaßnahmen (insbesondere Erste Hilfe) am Unfallort unmittelbar die Personalien aller Beteiligten und die von Zeugen aufzunehmen. Bei Unfällen mit Personenschäden oder ab 1.000 Euro geschätztem Schaden ist die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

(2) Unfälle sind vom Bootsführer in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu melden (siehe Formblatt am Fahrtenbuch oder auf: [www.hrk1872.de/download](http://www.hrk1872.de/download)).

### 5.5 Schäden und Haftung

(1) **Jeder Nutzer haftet für Schäden, die von ihm verursacht werden.** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden bei der Wassersportausübung einschließt, ist dringend empfohlen.

(2) Eine Haftungsbefreiung ist nur dann möglich, wenn vorgefundene Beschädigungen vor Nutzungsbeginn im Fahrtenbuch eingetragen sind.

(3) **Mängel und Beschädigungen** sind in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu melden (siehe Formblatt auf: [www.hrk1872.de/download](http://www.hrk1872.de/download)).

(4) Befindet sich Bootsmaterial in einem **nicht funktionsfähigen Zustand**, so ist dieses im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten sowie am Bootsmaterial deutlich zu markieren. Defektes Material kann das Leben eines nächsten Nutzers gefährden. An Booten sind Schilder „Boot gesperrt“ anzubringen. Kleine Mängel (wie z.B. lose Schrauben, gerissene Schuhbänder und defekte Befestigungen) sollen selbstständig behoben werden.

## 6. Ruderbekleidung

(1) Gerudert wird ausschließlich in ordnungsgemäßer Ruderkleidung. Das Tragen der Klubkleidung ist erwünscht. Sport mit freiem Oberkörper ist sowohl draußen, als auch innen nicht erwünscht.

(2) Bei Veranstaltungen, z.B. Regatten, Anrudern, Bootstufen, sind als Sportkleidung der Klubeinteiler und die Klubshirts zu tragen. Andere Klubkleidung, wie z.B. HRK-Trainingsanzug oder Klub-Polohemd, ist an Land erwünscht. (Siehe auch [www.hrk1872.de/klubkleidung/](http://www.hrk1872.de/klubkleidung/)).

(3) Im normalen Ruderbetrieb wird zum Tragen von Funktionswäsche geraten, die im Fall von Kentern das Schwimmen ermöglicht. Auf dem Wasser ist gut sichtbare, helle Kleidung empfehlenswert.

## 7. Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung wird den aktiven Mitgliedern zugeleitet. Außerdem ist sie im Bootshaus ausgehängt und auf der Vereinshomepage [www.hrk1872.de/download/](http://www.hrk1872.de/download/) veröffentlicht.

## 8. Nichteinhaltung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung können vom Vorstand Maßnahmen wie zusätzlichen Arbeitsstunden, Rudersperren und Hausverbote angeordnet werden.

Diese Ordnung ersetzt die Ruderordnung vom September 2018.

Beschlossen vom Erweiterten Vorstand im Oktober 2023.

**Heidelberger Ruderklub 1872 e.V.**

**Dr. Michael Stittgen**

- Präsident -

Anlage:      Fahrordnung für Ruderboote und  
              Hinweise zu Gefahrenpunkten auf dem Neckar  
              HRK-Sicherheitsrichtlinie

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.